

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 20. Octbr. 1788.

I Publicandum.

Einem jedem wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr in dem neuen Reglement für die Armee, Allerhöchst Selbst zu verordnen geruhet haben: daß, wenn Bürger in den Städten, Leute auf dem platten Lande, oder wer es sonst irgend seyn mag, Klagen über Officiers, Unterofficiers, oder gemeinen Soldaten, zu führen hätten, selbige schuldig seyn sollten, solche bey den Chefs oder Commandeurs der Regimenter oder Bataillons, als in der ersten Instanz anzubringen. Auf den Fall ihnen bey dieser Behörde nicht prompte Justiz wiederfahren, oder ihnen solche wohl gar geweigert werden sollte; so stünde es ihnen frey, sich mit ihren Klagen an die Civil-Obriegkeit, worunter sie ständen, und wohin der Gegenstand der Sache gehöre, als an die Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Magisträten, Aemter und Gerichtsbarkeiten zu wenden, damit sie durch diese bey dem Ober-Krieges-Collegio zur Hülfe Rechtsens vertreten werden könnten. Wann nun der klagende Theil vermeinen sollte, daß ihm auch bey diesem Ober-Krieges-Collegio noch nicht Gerechtigkeit wiederfahren sey, alsdenn solle der Kläger erst berechtigt seyn, sich mit seiner

Beschwerde an des Königs Majestät Allerhöchste Person unmittelbar schriftlich zu wenden. Wer aber mit Vorbeygehung dieser Allerhöchst befohlenen ersten und zweyten Instanz sich dennoch unterstehen würde, bey Seiner Königlichen Majestät sogleich unmittelbar zu klagen, habe zu erwarten, daß er von Allerhöchstdenselben auch selbst bey dem größten Rechte mit seinen Klagen werde abgewiesen werden. Es hat sich also ein Jeder hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Sign. Minden am 14ten Octb. 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung
v. Arnim.

Da Seine Königl. Majestät von Preußen zc. Unser allergnädigster Herr! die zur lebenswüerigen Festungs Strafe verurtheilte Catharine Elisabeth Niemann aus Holzhausen Amts Petershagen Allerhöchst Selbst begnadigt, und zu dem Ende dieselbe cum restitutione famä auf freye Füße setzen lassen; so wird solches dem Publico hiemit mit der Anweisung bekannt gemacht, daß Seiner Königl. Majestät Wille sey, daß Niemand ungestraft sich unterstehen solle, dieser Niemann wegen ihrer Vergehungen und erlittenen Bestrafung Vorwürfe zu machen; wornach sich also

ein jeder zu achten hat. Minden am 17ten Octobr. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

II Warnungs-Anzeige.

Eine Weibsperson ist wegen Diebereyen zu Einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied condemniret worden, welches zu öffentlicher Warnung hierdurch bekant gemacht wird. Signat. Minden, den 7. Oct. 1788.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

III Citations Edictales.

Amt Schlüsselburg. Demnach der Königl. Eigenbehörige Colonus Huzol Nro. 1 B. Buchholz auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seiner von ihm angenommenen Stette, und auf die Regulirung der zinsfreyen terminlichen Zahlung provocirt hat; erstem Besuch auch gewilfahret worden: Als werden hierdurch alle diejenige welche an der Huzolschen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, verabladet, solche in Terminis den 15ten Octobr. den 6ten Novbr. und den 2ten Decbr. d. J. dahier anzugeben, und zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und dem jährlichen Abgabetermin sonderlich im letztern Termin zu erklären; sonst diejenigen welche sich nicht melden, mit ihrer Forderung nicht weiter gehdret, sondern damit abgewiesen werden sollen.

Amt Limberg. Es hat der Heuzerling und Soldat Henrich Goldstein zu Wände, darauf angetragen, daß all und jede, die an ihm oder seine verstorbene Ehefrau Anna Maria Häckers etwas zu fordern, bey Vermeidung ewigen Stillschweigens, zur Angabe ihrer Forderung, mdgten angehalten werden. Da nun so

wohl zur Liquidation, als zur Eröffnung gemäßer Zahlungs Vorschläge, Terminus auf den 2ten Novembr, an der Gerichtsstube zu Wände bezielet; wird all und jeden, die an den Goldstein, aus irgend einem Grunde, etwas zu fordern zu haben vermeinen, bedeutet, dann ihre Forderung anzuzeigen: da sie sonst zu erwarten, daß sie darmit praeccludiret werden.

Amt Sparenberg Werther.

Auf Ansuchen der Armen zu Werther als Beneficial-Erben des in Werther im 88ten Jahr verstorbenen Candidati theologiae Justus Henrich Meyer, werden alle diejenige, welche an dem Nachlaß Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit eins für alle auf den 10. Decbr. zur Liquidation und Justificirung unter dem Bedenten verabladet, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Ferner wird Terminus zur Subhastation des dem Verstorbenen gehörigen Hauses in der Stadt Werther sub Nro. 63. belegen, ebenfalls auf den 10. Decbr. anbezielet, in welchem sich zugleich diejenige, welche mit real-Ansprüchen an das Haus versehen sind, bey Strafe ewigen Stillschweigens, melden müssen. Die Taxe des Hauses kan auf Verlangen an den gewöhnlichen Gerichtstagen eingesehen werden.

Amt Sparenb. Schildesche.

Da der Akerbe von der Königl. Voefmanns Stätte sub Nro. 45 Niederbauerschaft Zoellenbeck um Ausmittelung des ihm unbekanntem Schulbenzustandes, auch Bestimmung eines jährlichen Termins, nicht weniger wegen der nöthigen Bauten um 6 freye Jahre angehalten: so werden sämtliche Creditores hiemit eins für alle auf den 20ten Dec. a. c. zur Angabe und Klarstellung der

habenden Ansprüche mit dem Bedeuten verabladet, daß die sich nicht meldende in der Folge allen übrigen nachgesetzt werden und sich gefallen lassen müssen, was die gegenwärtig gewesene bewilligen werden.

Bielefeld. Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Föllensbeck'schen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger Feldmark belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ehemals der Gernings Kamp genannt, hinter dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege, 2) Einen Kamp daneben belegen, 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke der Kaufmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bisher miethsweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Niederthore am Schildescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermietet, 7) Einen Garten an der Viehkrift welchen die Frau Knemeyern und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bisher miethsweise untergehabt, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen. Weil aber ihres Erblassers Titulus Possessionis noch nicht in Nichtigkeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen, und werden daher durch gegenwärtige Edictal-Citation woson ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herford, und das dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inserirt worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, solches binnen 3 Monaten und läng-

stens, in Termino den 27ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, wiebrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen an diese Hagedorn'sche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

IV Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es soll das von der verstorbenen Wittwen Kottmeyers hinterlassene sub No. 120 im Scharn belegene bürgerliche Wohnhaus, welches zu 84 Rthlr. 12 ggr. taxirt ist, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 24ten Nov. 27ten Decbr. a. c. und 30ten Jan. a. f. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

In bevorstehendem Minder Martinimarkt werden in Herrn Sickermanns Behausung eine Parthey Sisse und Cattun bey ganzen und halben Stücken verkauft werden. Da man dieses Lager aufräumen will; so kan man sich der billigsten Preisen versichert halten.

Lübbecke. Der Lohgärber Dieberich Ludewig Krull alhier hat einige Decher Rofleder zu verkaufen; wozu sich einheimische Käufer binnen acht Tage melden wollen.

Bielefeld. Da das Wesselmann'sche ehemals Siefelsche Haus auf der Wellen sub Nr. 176. so zu 120 Rthlr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so werden dazu Termini licitationis auf den 7ten Octbr., 2ten und 28ten Nov. d. J. angesetzt, alsdann die luftragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Besonderen nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle diejenige an dies-

ses annoch auf der Wittwen Gießels Namen stehende Haus aus einem Eigenthume oder andern dinglichen Rechte Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, in besagten Terminis anzugeben.

Tecklenburg. Das in Fbhenbühren sub Nr. 115. gelegene den Eheleuten Gerd Henrich Steingröver und Elisabeth Dollen zugehörige Wohnhaus nebst dahinter liegenden Garten, noch 3 und ein Viertel Scheffel Saat großer Garten und ein 6 Schfl. Saat großer Ramp im Boken Esche unter Staggemeiers Gründen, und 2 Schfl. Saat Holzgrund eben daselbst gelegen, welche Grundstücke nach Abzug der den Kauflustigen bekannt zu machenden Lasten auf 576 Rthlr. 6 ggr. gewürdiget worden, sollen auf Probocation ernannter Eheleute Steingröver zur Befriedigung der darauf ingrosirten Creditoren in dem für den 1sten, 2ten und 3ten auf Freytag den 14. Nov. a. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Termin hier in Tecklenburg vermöge des von Hochibbl. Regierung mir erteilten Auftrags meistbietend verkauft, und dem annehmlich Bestbietenden, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Terminis auf ein weiteres Aufgeboth werden geachtet werden, zugeschlagen werden. Die auch außer den durch ein besonderes Patent zur Liquidation ihrer Capitalien, Zinsen und Kosten auf Mittwoch den 12. Nov. a. c. des Morgens früh verabladeden ingrosirten Creditoren ein real-Recht an vorermeldeten zum feilen Kauf gestellten Steingröversehen Grundstücken zu haben vermeynen, werden auch hiermit aufgefordert, spätestens in nur ermeldeten Terminis ihre Forderungen anzumelden, und rechtlich zu verifiziren; mit beigefügter Verwarnung, daß die Außenbleibende mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so-

wohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll. Die wegen Entfernung oder sonstiger Verhinderung in dem gesetzten Liquidations-Termin nicht selbst erscheinen können oder wollen, werden einen der hiesigen Justiz-Commissarien, den Bergrichter Mettingh in Fbhenbühren oder den Hoffiscal Krummacher hieselbst mit Vollmacht versehen, und durch selbige ihre Forderungen liquidiren lassen.

Vigore Commissionis. Mettingh.

Dsnabrück. Am Dienstag den 28ten Octbr. sollen in der Stadtswaage zu Dsnabrück einige 30 Ohm Rheinwein bestehend in Ruderheimer, Miersteiner, Marschebrunner, und Geisenheimer von den Jahrgängen 1775. 79. und 81. auch 5 Ohm Bleichert vom Jahr 1783 dem Meistbietenden gegen baare Zahlung veräußert werden; Kauflustige wollen sich also an oben gemeldeten Tag Nachmittags 2 Uhr auf der Stadtswaage einfinden, und die Proben versuchen.

V Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre zur Drosfen Jagd im Amte Petershagen, mit Trinitatis 1789 zu ende gehen, und eine neue Verpachtung auf 6 Jahre vorgenommen werden soll; so wird Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht, daß sie in Terminis den 20ten Octobr. 5ten und 12ten Novembr. a. c. auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, morgens 10 Uhr, ihr Gebot ad Protocollum geben können, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm diese Jagd zur Nützung auf die bestimmte Jahre, nach erfolgter Königl. allerhöchsten Approbation in Pacht überlassen werden soll. Signatnm Minden den 14ten Octobr. 1788. Königl. Preussif. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer. Haß. v. Nordenslycht. Backmeister. Meyer.

Minden. Da nachfolgende denen Geist- und Nicolais-Armen gehörige Häuser: als 1) Ein Haus an der Bäckerstraße sub No. 72 von 2 Etagen, darin unten, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, oben 1 Flühr, 1 Saal 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 beschosener Boden, auch hinter dem Hause ein räumlicher Garten. 2) Ein Haus auf der Fischerstadt am Thore sub No. 769. worin 1 Stube, 3 Kammern, nebst ein kleiner Garten. 3) Ein Haus an der Brüderstraße sub No. 578 von 2 Etagen, darin unten 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, oben 1 Stube, 3 Kammern, und 4) Ein Haus auf dem Weingarten sub No. 336 darin 1 Stube, und 2 Kammern befindlich, auf nächstkommenden Ostern Pachtlos werden: So ist zu deren Vermietung Terminus auf den 23ten Octbr. ange setzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfänden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

VII Avertissements.

Minden. Da an der Marienthorschen Straße unter der No. 732 belesene eingestürzte bürgerliche Schrödersche Wohnhaus, welches mit der Hude-Gerechtigkeit einer Kih auf dem Marienthorschen Bruche versehen, wird zum wieder Aufbau hiemit ausgeben, und dabey die Versicherung gegeben, daß dem Baulustigen 20 pCent Bau-Freyheits-Gelder baar bewilliget werden sollen. Die Baulustige haben sich also in Termino den 17ten dieses Monats Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause zu melden um ihre Erklärung ad Protocolum zu geben.

Wlotho. Der Kaufmann Schwarze in Wlotho, braucht in seiner Toback's Fas Brill einen Gesellen, der mit guten Zeug-

nis versehen ist, und seine Arbeit versteht. Wer lust zu dieser Stelle hat, wolle sich je eher je lieber persöhnlich melden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da sich bey der Ziegeley des Guths Steinlacke geäußert hat, welchergestalt die Preise der Dach-Ziegel und gebrannten Steine besonders wegen theurer gewordener Anfuhrer derer Steinkohlen zu stark erhöhet werden müssen; man sich dieserhalb entschlossen habe, solche dergestalt herunter zu setzen, wie es nur wegen der Arbeitskosten und übrigen Umständen sich wird thun lassen.

Es wird deshalb vorerst bestimmt, daß von dem erstern Brande im künftigen Frühjahre anzurechnen, das hundert Hangsteine für 20 Ggr. mithin das Tausend für 8 Rthl. 8 Ggr. Die sogenannten Backsteine oder Ziegel, das Hundert zu 16 Ggr. und also das Tausend zu 6 Rthl. 16 Ggr. sollen verlanft werden. Man glaubt auch mit der Zeit diese Preise noch vermindern zu können, wann es die Umstände erfordern, als nach deren Ereigniß man sich vorbehält eine jede Preis-Veränderung zu machen, wenn auch die Umstände erfordern solten, wiederum eine Erhöhung zu veranlassen. Dieses aber soll niemals geschehen ohne das Publicum davon durch das öffentliche Intelligenz-Blatt zwey Monath zum voraus zu benachrichtigen. Steinlacke den 18ten Octobr.

Jhr. von der Horst.

VII Notification.

Bielefeld. Der Kaufmann Heering hat bey gerichtlich erfolgtem freywilligen Verkauf das dem Schiffer Decker Wellner zugehörig gewesene Haus sub No. 110 für 460 rthlr. in Golde gekauft und im Hypothequenbuche des Stadtgerichts auf seinen Namen eintragen lassen.

Zucker-Preise von der Fabrique Davids
Splitgerbers sel. Erben in Preuss.
Courant.

Canary	9	Mgr.
Fein kl. Raffinade	8 $\frac{1}{2}$	
Fein Raffinade	8 $\frac{1}{2}$	
Mittel Raffinade	8	
Ord. Raffinade	7 $\frac{1}{2}$	
Fein klein Melis	7 $\frac{1}{2}$	
Fein Melis	7	

Ord. Melis	6 $\frac{1}{2}$	
Fein weissen Candies	10	
Ord weissen Candies	9	
Hellgelben Candies	8 $\frac{1}{2}$	
Gelben Candies	8	
Braun Candies	7 $\frac{1}{2}$	
Farine	4 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$	— 6 $\frac{1}{2}$
Sirup 100 Pfund	8	Rehr.

Minden, den 22. Octbr. 1788.

Von der Zubereitung eines Syrups aus gelben Wurzeln, oder des sogenannten Möhrensafts.

Beschluß.

5) Der ausgepreßte Saft, in welchen man, wenn man will, noch klein geschnittene frische Citronenschalen einwerfen kann, wird alsdenn in einem Kessel oder Topfe, auf schwachem Feuer so lange gekocht, bis ohngensfähr zwey drittel eingesotten sind, oder der Syrup so dick ist, als man verlangt; welches man mit ein wenig auf einem zinnernen Teller kalt gewordenen Syrup versuchen kann; die Zeit des Kochens läßt sich nicht genauer bestimmen, nur daß alsdenn weit weniger Zeit erfordert wird, wenn die Wurzeln ungekocht ausgepreßt worden.

Unter währendem Kochen schäumt man (besonders wenn die Wurzeln vor dem Auspressen gekocht worden,) den Saft ab, und wenn er aufsteigt, hindert man solches mit der Schaumkelle; auch muß man den schon etwas verdickten Saft fleißig umrühren, weil er sonst sehr leicht anbrent, und dadurch seinen süßen Geschmack verliert.

Je stärker der Saft eingesotten wird, desto besser ist der Syrup, man muß sich aber hüten, daß er nicht allzustark ver-

köcht, weil er alsdenn hart, und zum Gebrauch untauglich wird.

6) Wenn der Syrup stark genug eingekocht ist, läßt man selbigen in hölzernen oder irrenen Gefäßen kalt werden, und bewahrt ihn in neuen Steintöpfen, die mit einer Blase oder Papier wohl verbunden werden müssen, an einem kühlen Orte zum Gebrauch auf. Ist er gut, so kan er sich wohl zehn Jahre halten, und wird von Jahre zu Jahre besser.

In der Gegend um Quedlinburg und andern mehr angränzenden Gegenden ist dieser Syrup schon lange Zeit unter dem Namen Möhrensaft bekannt gewesen, und wird daselbst an allen zu versüßenden Speisen, welche eine dunkle Bräue haben, statt des Zuckers gebraucht, welchem er an Süßigkeit völlig gleich kommt. Von vielen wird er auch, statt Butter, auf dem Brodte gegessen.

Außer dem ökonomischen Nutzen dieses Syrups, legt man demselben noch eine heilsame Kraft in einigen Krankheiten bey. Doch dieses gehöret in die Arzneikunst.

Es wäre überflüssig den Bau der gelben Wurzeln umständlich zu beschreiben, da solche nicht allein in ganz Deutschland, sondern auch in andern Ländern, wenigstens in den Küchengärten, gezogen, und fast von jedem Hauswirth als ein wohl-schmeckendes Gemüse gebraucht werden; doch wirds nicht undienlich seyn, dasjenige, was vielleicht vielen unbekant seyn möchte, hier anzumerken.

Ogleich die Wurzeln fast in jedem Boden fortkommen, so gerathen sie doch in einem trockenen und fetten Boden allemal am besten, nur muß der Dünger in dem vorhergehenden, und nicht in demselben Jahre, vor der Bestellung frisch untergepflügt oder gegraben werden, denn in selbigem erzeugen sich viele Würmer, welche die Wurzeln wegen ihrer Süßigkeit sehr zerfressen.

Da es in Ansehung der Güte der Wurzeln, viel mit auf die Länge derselben ankommt, so ist es nothwendig, daß das Land, worauf man selbige säen wil, so tief als nach Beschaffenheit des Bodens geschehen kan, gepflügt oder gegraben werde, denn sie pflegen nicht tiefer zu wachsen als der Boden gegraben worden. Uebrigens kan man selbige nicht allein in den Gärten, sondern wo ein guter Boden ist, auch auf dem Felde, mit geringen Kosten ziehen.

Die beste Zeit der Bestellung ist im März, obgleich zu Zeiten der im May ausgesäete Saamen noch sehr gute Wurzeln giebt, und man hat vorzüglich darauf zu sehen, daß man guten und frischen Saamen bekomme, welches sich außer dem äußerlichen Ansehen durch den Geruch am besten beurtheilen läßt, denn der frische Saame hat einen weit stärkern Geruch als der alte. Wenn der Saame recht gut ist, so darf er nicht zu dick gesäet werden, weil die zu dick stehenden Wurzeln sich einander zu sehr

verdrängen, und also ihre gewöhnliche Größe nicht erlangen können; doch kann man solchem durch das Ausziehen der noch jungen Wurzeln zu Hülfe kommen. Aus gleicher Ursache ist es auch nothwendig, daß das Unkraut so viel möglich ausgegätet werde, weil solches die Wurzeln ebenfalls ersticket und ihren Wachsthum hindert.

So wenig Mühe und Kosten der Bau der gelben Wurzeln erfordert, so nutzbar sind selbige in der Oekonomie zu gebrauchen, und sie dienen nicht allein dem Menschen, der sie auf verschiedene Art nützen kan, zur angenehmen Speise, sondern man gebraucht sie auch mit großem Nutzen zur Fütterung für das Vieh.

Was das letzte betrifft, so findet sich hievon folgende umständliche Nachricht in Gentleman's Magazine vom Jahr 1764.

„Ein Acker Wurzeln, der gehdrig bestellt worden, mäcket eine größere Anzahl Schaafe und Rindsvieh, als drey Acker Rüben, und das Fleisch davon wird fester und schmackhafter. Wenn Ochsen mit diesen Wurzeln und ein wenig süßem Heu gesättert werden; so nehmen solche weit besser zu, als bey einer andern Stallmästung; wenn sie die Wurzeln im Anfang nicht roh fressen wollen, so fressen sie solche doch gewiß, wenn sie ein wenig abgekocht sind, und wenn man sie alle Tage etwas weniger kocht, so gewöhnt sich das Vieh bald daran, sie roh zu fressen. Im Winter und im Anfange des Frühjahrs vermehrt diese Fütterung bey den Kühen die Milch gar sehr.“

„Schweine nehmen ebenfalls bey den Wurzeln sehr zu, und fressen sie gern gekocht, nicht leicht aber roh. Ein englischer Oekonomie Young hat damit Versuche angestellt, und gefunden, daß junge Schweine davon eben so sehr, ja fast noch mehr zunehmen als von Korn.“

„Hunde werden auch damit gefüttert, und zwar viel wohlfeiler als mit etwas anderem. Man gibt ihnen solche gekocht, mit der Brähe und mit ein wenig Milch oder Gerstenmehl vermischt.“

„Für Jagdpferde sind die gelben Wurzeln ebenfalls ein kräftiges Futter, wenn man ihnen solche mit einer gewissen Behut-

samkeit giebt. ... Gemeine Pflug- und Zugpferde werden schlechtweg damit gefüttert, wobey sie gar keinen Haber, und lange nicht so viel Heu, als sonst, gebrauchen.“

„In Thiergärten werden solche auch bey einem harten Winter mit Nutzen dem Wilbe gegeben, wenn solches keine andere Nahrung finden kann.“

Von der besondern guten Einrichtung eines Dreyfußes.

Dieser besteht insgemein aus einem breitgeschlagenen, runden, und mit drey Füßen versehenem Ringe, an dessen inwendiger Kante nach dem Mittelpuncte zu drey abgestumpfte Spitzen von beliebiger Länge angeschweiselt sind. Eine zur Holzersparrung sehr nützliche Verbesserung aber ist es, wenn auf dem Ringe drey eiserne Halbkugeln, etwa von der Höhe eines Zolles angebracht werden.

Man wird wahrnehmen, wenn ein Geschirr auf einem Dreyfuß nach gewöhnlicher Art gesetzt wird, daß solches die inwendige Defnung des flachen Ringes meistens bedeckt, dergestalt, daß die Flamme zwischen dem Ringe und dem darauf ruhenden Gefäße nicht gehörig durchbrechen, und die äußern Flächen des Gefäßes nicht nahe genug berühren kann. Vielmehr wird die erste Kraft des Feuers die unter dem Dreyfußisen und Boden des Gefäßes anschlägt, gebrochen, zerstreut, außerhalb des Reifes in die Höhe getrieben, und mithin geschwächt. Denn die Flamme, welche in einiger Entfernung von dem Geschirre gehalten wird, kann nicht mit ihrer ganzen Kraft wirken, weil sich alle Feuer- und Lichtstralen schwächen, wenn sie sich von ihrem Vereinigungspuncte zerstreuen, und noch dazu, wie hier, gebrochen werden, zu geschweigen, daß in diesem Falle

zwischen der Flamme und dem zu erhitzenden Geschirre, beständig ein Zufuß von kalter Luft ist. Wenn aber die Hitze, so wie bey diesem verbesserten Dreyfuß innerhalb des Ringes, zwischen den eisernen Halbkugeln, worauf das Geschirr hohl ruhet, frey durchbricht, und weit weniger gebrochen, geschwächt, auch der Zugang der kalten Luft dadurch vermieden, mithin das Gefäß von der Flamme genauer eingeschlossen wird; so muß auch schlechterding die geschwindere Erwärmung und die Holzersparrung dadurch befördert werden.

Anstatt des horizontalen platten Ringes hat man auch in verhältnißmäßiger Breite zu der beliebigen Größe eines Dreyfußes einen Ring auf die hohe Kante gesetzt, und unten die gewöhnlichen drey Beine, oben aber so viel dreyeckigte abgekürzte Pyramiden, welche nach dem Mittelpunct horizontal zugehen, und worauf das Geschirr ruhet, anschweißen lassen. Durch diesen in die Höhe stehenden Ring wird die Hitze mehr eingeschränkt, und gleichsam zu einem Reservertir oder eingeschlossenen Feuer gebracht. Das Geschirr wird ohne so große Strahlenberechnung am nächsten von dem Feuer berührt, und dieses keinesweges in seiner natürlichen Bewegung gestört, wie denn auch die abgekürzten Pyramiden, da sie Arten von Blasebälgen ausmachen, dem Feuer einen mehrern Antrieb geben.